

ANLAGE 1: Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – das „Wesentliche der Vereinbarung“

I. Welcher Verantwortliche ist für welche Pflichten zuständig (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)?

Verarbeitungen: Um welche Verarbeitungen geht es?	Verarbeitung 1	Verarbeitung 2
Kurzbeschreibung der Verarbeitung	Gemeinsame Organisation und Veranstaltung eines Firmenfests	Veröffentlichung eines Imagefilms auf dem gemeinsamen Firmenfest und im jeweiligen Intranet
Gemeinsam festgelegte Zwecke und Mittel der (Daten-)Verarbeitung	Sichtung und Auswahl der Archivfotos von Einzelpersonen und Gruppen, aufgenommen bei früheren Firmenfesten	Erstellung des Imagefilm durch einen beauftragten Dienstleister und anschließende Veröffentlichung auf dem Fest und im jeweiligen Intranet
Verantwortlicher A <i>qards GmbH</i> <i>Martin-Luther-Str. 12</i> <i>66111 Saarbrücken</i>	X	X
Verantwortlicher B <i>qardsCOM GmbH</i> <i>Dr.-Ernst-Derra-Straße 2</i> <i>94036 Passau</i>	X	X
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	A und B	A und B
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	A und B	A und B
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter
Art. 17o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter

Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter
Art. 24 Abs. 1 iVm Art. 32 Festlegung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation -einer Aufsichtsbehörde/Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).	A und B	A und B
Art. 24 Abs. 1 Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).	A und B	A und B
Art. 24 Abs. 1 Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen	A und B	A und B
Art. 26 – Bereitstellung des Wesentlichen der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen	A und B	A und B
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	A	A
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	A und B	A und B
Art. 33 , 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.	A Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter	Jede Partei jeweils für die eigenen Mitarbeiter
Art. 37 Benennung eines -Datenschutzbeauftragten.	A und B	A und B

II. Gemeinsame Anlaufstelle nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO

unternehmenskommunikation@qards.de und CI-G-Feste@qardscom.de

III. Die übrigen wesentlichen Regelungen

IV . Art der Bereitstellung

Die hiesigen Informationen als das „Wesentliche“ der Vereinbarung zwischen den Parteien wird den Betroffenen wie folgt zur Verfügung gestellt: Homepage des Sommerfests www.qards-fest.de